

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

160. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 7. Mai 2013

Antrag 10

Po-Grapschen:

Die Arbeiterkammer Wien fordert eine Ergänzung des § 218 StGB durch eine konkrete Legaldefinition, wodurch die Tathandlung der sexuellen Belästigung im öffentlichen Raum (in Anlehnung an das Gleichbehandlungsgesetz) unter dem Aspekt der Unerwünschtheit und der sexuellen Tendenz einer Tathandlung, definiert wird.

Die strafrechtliche Regelung bei sexueller Belästigung im öffentlichen Raum muss nachgeschärft werden.

Sexuelle Belästigung kommt sowohl in der Arbeitswelt als auch im öffentlichen Raum immer wieder vor. Dabei handelt es sich im Regelfall um versuchte Machtausübung in der Regel von Männern gegenüber Frauen. Dies gilt sowohl für die Arbeitswelt als auch bei derartigen Vorfällen im öffentlichen Raum. Es braucht daher wirksame Sanktionen damit solche Tathandlungen auch außerhalb der Arbeitswelt rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt:

Auf sexuelle Belästigung in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis ist das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden. Das GIBG beurteilt den Begriff der sexuellen Belästigung unter dem Aspekt der Unerwünschtheit eines körperlichen oder verbalen Übergriffes und der mit dieser Handlung einhergehenden Verletzung der Würde des Opfers. Demnach liegt sexuelle Belästigung nach dem GIBG vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist. Damit sind alle von der betroffenen Person unerwünschten körperlichen Übergriffe, welche die Würde beeinträchtigen erfasst.

Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum:

Das Strafrecht (§ 218 StGB) enthält im Gegensatz zum GLBG keine Definition, was konkret unter sexueller Belästigung zu verstehen ist. Es ist lediglich von einer geschlechtlichen Handlung die Rede. Mangels einer umfassenderen Definition kommt es zu einer sehr engen Auslegung der Gerichte, die zum Ergebnis hat, dass auf die Berührung der primären Geschlechtsmerkmale abgestellt wird. Dies hat zum Resultat, dass unerwünschte Berührungen etwa am Gesäß nicht als geschlechtliche Handlung beurteilt werden, und derartige Angriffe auf die körperliche bzw. sexuelle Integrität sanktionslos bleiben. Es ist daher eine konkrete Legaldefinition im § 218 Strafgesetzbuch erforderlich.